



Richtlinie zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) der Gemeinde Linsengericht

Fassung vom 15.11.2023

Vers. 1.0

Stand vom:	13.11.2023														
Status:	Original														
Vertraulichkeit:	intern														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Zeichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Autoren-Übersicht</td> <td>von: Patrick Partsch, de-bit</td> <td rowspan="4"></td> </tr> <tr> <td>am 06.11.2023</td> </tr> <tr> <td>von Sigrid Pollmanns, FB10</td> </tr> <tr> <td>am 13.11.2023</td> </tr> <tr> <td>Freigegeben:</td> <td> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>von: Albert Ungermann</td> <td rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td>am: 15.11.2023</td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Zeichen	Autoren-Übersicht	von: Patrick Partsch, de-bit		am 06.11.2023	von Sigrid Pollmanns, FB10	am 13.11.2023	Freigegeben:	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>von: Albert Ungermann</td> <td rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td>am: 15.11.2023</td> </tr> </tbody> </table>	von: Albert Ungermann		am: 15.11.2023
	Datum	Zeichen													
Autoren-Übersicht	von: Patrick Partsch, de-bit														
	am 06.11.2023														
	von Sigrid Pollmanns, FB10														
	am 13.11.2023														
Freigegeben:	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>von: Albert Ungermann</td> <td rowspan="2"></td> </tr> <tr> <td>am: 15.11.2023</td> </tr> </tbody> </table>	von: Albert Ungermann		am: 15.11.2023											
von: Albert Ungermann															
am: 15.11.2023															

Informationen über das Dokument

Version	Datum	Verfasser	Bemerkungen / Änderungen
0.1	06.11.2023	Patrick Partsch, DSB	Erstellung eines Entwurfs für die Richtlinie
0.2	07.11.2023	Sigrid Pollmanns, FB10	Anpassung Layout und redaktionelle Anpassungen / Ergänzungen
0.3	10./13.11.2023	Sigrid Pollmanns, FB10	Anpassungen / Änderungen nach Abstimmung mit der Stadt Nidderau / Fachdienst Rechtswesen
1.0	15.11.2023	Albert Ungermann, Bgm.	Freigabe Version 1.0
1.1	12.12.2023	Sigrid Pollmanns, FB10	Nr. 7.2: Korrektur der URL

Inhaltsverzeichnis

Informationen über das Dokument.....	2
1. Vorwort.....	4
2. Erklärung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).....	4
3. Arten von meldewürdigen Verstößen	4
4. Hinweisgebende Personen sind schützenswert	4
5. Welche Voraussetzungen muss der Hinweisgeber erfüllen?	5
6. Interne und externe Meldestellen	5
7. Interne Meldestelle der Gemeinde Linsengericht	5
8. Verfahren bei internen Meldungen (§ 17 HinSchG).....	5
9. Externe Meldestelle (Bundesamt für Justiz)	6
10. In-Kraft-Treten	6

Richtlinie

zum

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

der Gemeinde Linsengericht

1. Vorwort

Das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)“ regelt

- den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an vorgesehene Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen) sowie
- den Schutz von Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

In dieser Richtlinie werden die organisatorischen Maßnahmen sowie die Umsetzung des HinSchG in der Gemeinde Linsengericht dargelegt sowie Begrifflichkeiten und Verfahrensweisen erläutert.

2. Erklärung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Das HinSchG bietet Schutz für Personen, die während oder im Vorfeld ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnisse bei der Gemeinde Linsengericht über Verstöße gegen das Unionsrecht oder deutsches Recht erlangen und diese Informationen an die interne Meldestelle der Gemeinde oder eine externe Meldestelle weitergeben.

Das Ziel des HinSchG besteht darin, eine offene und transparente Verwaltungskultur zu fördern, Fehlverhalten zu verhindern und aufzudecken, den Schutz von Hinweisgebern vor Benachteiligungen und Vergeltungsmaßnahmen sicherzustellen sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsstaatlichkeit und Integrität von Unternehmen und Behörden zu stärken.

3. Arten von meldewürdigen Verstößen

Das HinSchG gilt für Meldungen zu den in § 2 HinSchG geregelten Verstößen. Meldewürdige Verstöße sind beispielsweise Betrug, Korruption, Steuerhinterziehung, Umweltverschmutzung, Gesundheitsgefährdung oder verfassungsfeindliche Äußerungen. Eine ausführliche Aufzählung ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/ 2.html> (§ 2 HinSchG) einsehbar.

4. Hinweisgebende Personen sind schützenswert

Ziel des HinSchG ist ein grundsätzlicher Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen im beruflichen Umfeld. Repressalien sind z. B. Kündigung, Mobbing, Disziplinarverfahren, Abmahnung, Veränderung des Arbeitsortes, der Arbeitszeit, des Aufgabenbereiches oder andere Benachteiligungen.

Erfahren Hinweisgeber solche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Meldung, liegt die Beweislast des Nachweises, dass die Benachteiligung nicht auf die Meldung zurückzuführen ist, beim Arbeitgeber (Gemeinde Linsengericht).

5. Welche Voraussetzungen muss der Hinweisgeber erfüllen?

Die Schutzmaßnahmen des HinSchG gelten gem. § 33 HinSchG nur, wenn:

- der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen
- die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall ist.

6. Interne und externe Meldestellen

In der Gemeinde Linsengericht ist eine vertrauliche interne Meldestelle für Hinweisgeber eingerichtet. Diese Stelle nimmt Meldungen entgegen, überprüft sie und ergreift erforderliche Maßnahmen.

Die hinweisgebende Person erhält, sofern es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt, innerhalb von drei Monaten, Informationen über den Bearbeitungsstand.

Das HinSchG ermöglicht es Hinweisgebern zu wählen, ob sie sich an eine interne oder externe Meldestelle wenden. Die externe Meldestelle auf Bundesebene ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet (§ 19 HinSchG). Die Identität des Hinweisgebers wird in beiden Fällen grundsätzlich vertraulich behandelt.

7. Interne Meldestelle der Gemeinde Linsengericht

1. Meldungen können mündlich (persönlich oder per Telefon) oder schriftlich (Meldekanal) erfolgen.
2. Der Meldekanal ist wie folgt eingerichtet: whistleblower@linsengericht.de (zur internen Meldestelle), erreichbar über die URL <https://www.linsengericht.de/datenschutzerklaerung/hinweisgebersystem/>
3. Für die Meldungen steht ein Funktionspostfach zur Verfügung, auf das nur die Meldestelle zugreifen kann.
4. Die interne Meldestelle in der Gemeinde Linsengericht besteht aus einer Hauptvertrauensperson und einer Stellvertretung. Die Benennung erfolgt durch den Gemeindevorstand.
5. Die benannten Personen erhalten die Möglichkeit, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

8. Verfahren bei internen Meldungen (§ 17 HinSchG)

(1) Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen sofern es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, sofern es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,

5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen, sofern es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt und
 6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.
- (2) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung, sofern es sich nicht um eine anonyme Meldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

9. Externe Meldestelle (Bundesamt für Justiz)

Die externe Stelle beim Bundesamt für Justiz ist wie folgt erreichbar:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linsengericht, 15.11.2023

Der Vorstand der
Gemeinde Linsengericht

Albert Ungermann
Bürgermeister